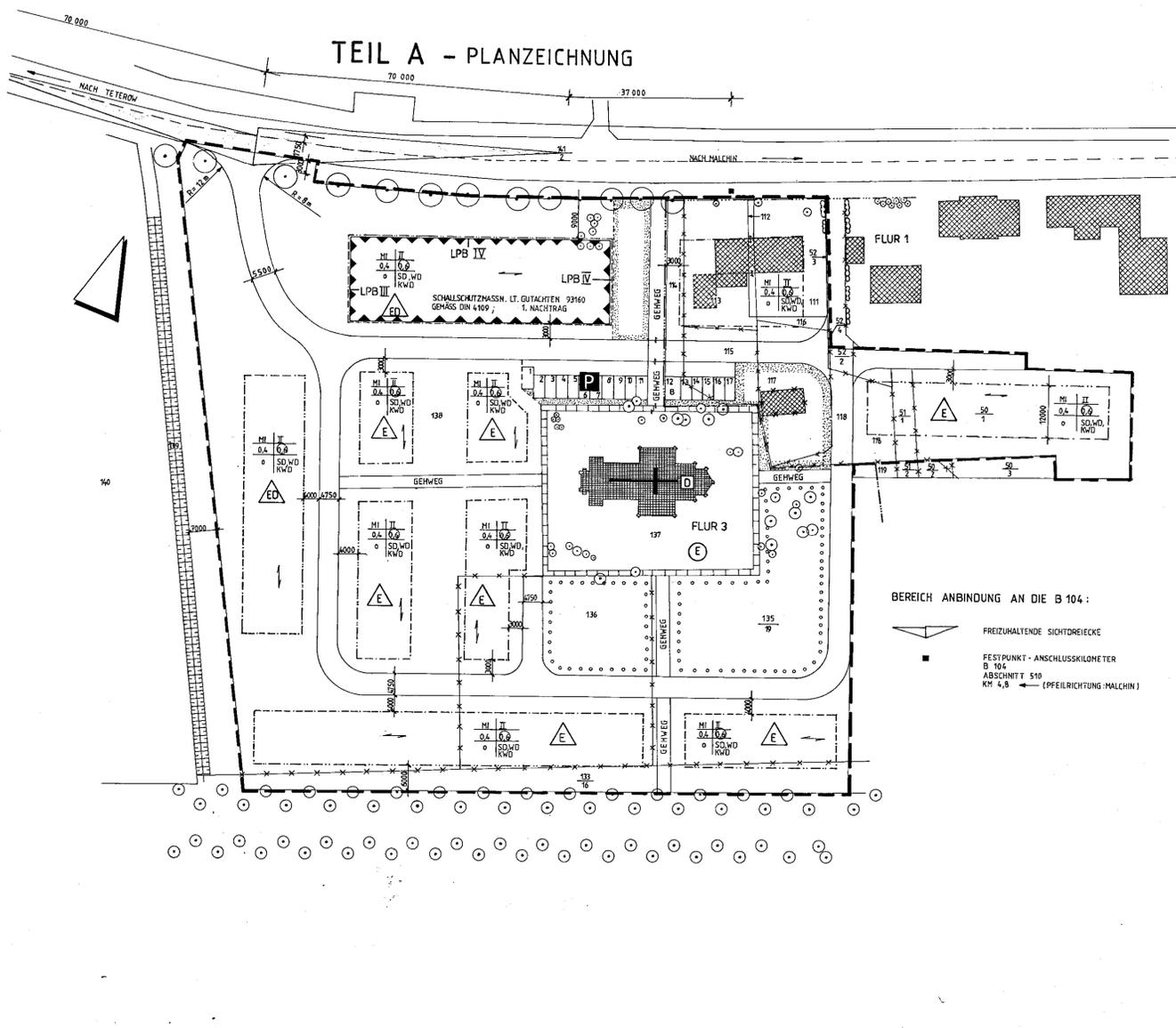


# TEIL A - PLANZEICHNUNG



## PLANZEICHEN:

### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MI MISCHEBIEB § 9(1) BAU GB  
§ 6 BAU NVO

### 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1) BAU GB

GA GESCHOSSFLÄCHENZAHL § 20 BAU NVO  
GRZ 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL § 19 BAU NVO  
II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE § 20 BAU NVO

### 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 22 BAU NVO

OFFENE BAUWEISE  
EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG  
BAULINIE  
BAUGRENZE  
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES

### 4. SONSTIGES

SD SATTELDACH  
WD WALDDACH  
KW KRÜPPELWALDDACH  
P PARKFLÄCHE 1-17, 12 BEHINDERTEPARKPLATZ  
FLURGRENZE KÜNFTIG FORTFALLENDEN FLURSTÜCKSGRENZE  
DENKMALSCHUTZ  
ZU BESEITIGENDE BAULICHE ANLAGEN  
VORH. BAULICHE ANLAGEN  
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE  
FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN V. BÄUMEN U. STRÄUCHERN  
ERHALTUNGSBEREICH  
FLÄCHE MIT ERHÖHTEN SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN  
HAUPTFRISTRICHTUNG  
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE  
STRASSENPROFIL:  
KRAFTFAHRZEUGE  
RADFAHRER  
FUSSGÄNGER  
DECKSCHICHT:  
PFLASTERMATERIAL TEGULA  
4750

IM BEREICH DER ANBINDUNG AN DIE B 104 IST DIE ANLEGERSTRASSE BIS ZUM ERSTEN KNOTENPUNKT AUF 5,50 M BREITE ZU BEFESTIGEN.  
BÄUME ERHALTEN

## SATZUNG

SATZUNG DER GEMEINDE REMPLIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET AM KIRCHPLATZ

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES — IN DER FASSUNG VOM 8. DEZ. 1986 — GEMÄß DEM INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBÄUUNGSSETZ VOM 22. APRIL 1993,

SOWIE NACH § 84 DER LANDESBÄUORDNUNG HECKLENDUNG-VORPORNERN (LBauO M-V) VOM 26. APRIL 1994

WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.09.96 UND MIT GENEHMIGUNG DER HOHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN REMPLIN AM KIRCHPLATZ, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND TEXT ERLASSEN.

## TEIL B - TEXT

### TEXTLICHE FESTSETZUNG GEM. § 9 BAU GB ZUM BEBAUUNGSPLAN-KIRCHPLATZGEMEINDE REMPLIN

1. BAULICHE NUTZUNG (§ 16 BAU NVO) DIE IM BEBAUUNGSPLAN ANGEZEICHNETEN BAULINIEN SIND EINZUHALTEN. ES IST DIE GRUNDFLÄCHENZAHL VON 0,4 EINZUHALTEN.
2. GESCHOSSZAHL (§ 20 BAU NVO) ES SIND MAXIMAL 2 VOLLGESCHOSSE ZULÄSSIG, WOBEI DAS ZWEITE VOLLGESCHOSS IM DACHGESCHOSS LIEGT.
3. AUSSENWÄNDE (§ 86 LBauO M-V) ES SIND VORLÄNDLICHEN WÄNDEN IN ROTEN UND BRAUNEN FARB-TÖNEN ZULÄSSIG. EINE EINARBEITUNG VON PUTZFLÄCHEN BIS 20% DER ANSICHTSFLÄCHE IST GESTÄTTET. TRAUFRÖHNE BIS 3,20 M V. OF NATÜRL. GELÄNDE KÜNKER MIT QUATER OBERFLÄCHE, HANDBSTRICH, NICHT GENARBT.
4. DACH (§ 86 LBauO M-V) ES SIND DACHNEIGUNGEN ZWISCHEN 30 - 45° ZULÄSSIG. DACHAUFBAUTEN (GÄUBEN) SIND BIS MAXIMAL AUF EINEM DRITTEL DES HAUPTBIEGEBÜDES MÖGLICH. ALS FLEDERHAUSGÄUBE DACHDECKUNG, DACHZEGEL UND DACHSTEINE IN ROTEN UND BRAUNEN FARB-TÖNEN. NERVENGEBAUDE SIND ANALOG HERZUSTELLEN.
5. GARABEN UND STELLPLÄTZE (§ 12 BAU NVO) STELLPLÄTZE FÜR PKW DÜRFEN AUCH ZWISCHEN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE UND DER BEBAUUNGSRENZE ENTSTEHEN.
6. ENFRIEDUNG (§ 86 LBauO M-V) DIE ENFRIEDUNG DER GRUNDSTÜCKE ERFOLGTE AUS ZIER- UND HECKENGEHÜZEN MIT EINER MAXIMALEN HÖHE VON 1,20 m.
7. VERSEHELUNG (§ 86 LBauO M-V) FÜR STELLPLÄTZE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN UND SONSTIGE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ZU BEFESTIGENDE WEGEFLÄCHE SIND REGENWASSER-DURCHLÄSSIGE MATERIALIEN ZU VERWENDEN DIE BEFESTIGUNG DER AUFFAHRT IST ANALOG DER ÖFFENTLICHEN STRASSE HERZUSTELLEN. DIE AUFFAHRT ENDET AN DER BAULINIE BZW. BAUGRENZE.
8. VORGÄRTEN VORGÄRTEN SIND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN UND DÜRFEN NICHT ALS ARBEITS- UND LAGERFLÄCHE GENUTZT WERDEN. BEGRÜNNUNG DER VORGÄRTEN MIT OST- UND ZEREGEHÜZEN BIS MITTELSTAMM IST GESTÄTTET, DAMIT DIE ALLE NICHT ÜBERRAGT WIRD. (PRO GRUNDSTÜCK MIN. 1 STÜCK EINHEIMISCHEN LAUBBAUM)
9. STRASSEN DIE SICHTRECKE BEI EINMÜNDUNGEN VON STRASSEN SIND VON BEPFLANZUNGEN AB 0,70 m BIS 2,50 m ÜBER SOBENANTE FAHRDAHN FREI-ZUHALTEN. IM BEREICH DER ANLEGERSTRASSEN IST DER STRASSENKÖRPER AUF 4,75 m BREITE ZU BEFESTIGEN. AUFWEITUNGEN SIND AUSGENOMMEN.
10. STRASSENBEPFLANZUNG STRASSENBEPFLANZUNG MIT MITTELWÜCHSICHEN BÄUMEN STAMMUMFANG: 14-16 cm PFLANZQUALITÄT: 3-KVERPFLANZT KRÖNANSATZ: 2 METER PFLANZABSTAND IN DER REIHE 10 m GEMÄSS STELLUNGNAHME DES LANDKREISES UMWELTAM, VOM 08.03.1994 UND NATURSCHUTZBEHÖRDE VOM 17.02.1994

11. UNERWÜNSCHTE ANSIEDLUNG (§ 15 UND 9) BAU NVO) DIE ANSIEDLUNG FOLGENDER BEREICHE IST NICHT GESTÄTTET: — TANKSTELLEN, VERKÜNFUNGSGESTÄTTEN MIT GEMEINLICHER NUTZUNG
12. DIE OST- UND NORDSEITEN DER HÄUSER IN DER FLÄCHE MIT ERHÖHTEN SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN MÜSSEN DEN ANFORDERUNGEN DES LPB IV ENTSPRECHEN, DIE WESTSEITE DES LPB II, ALLE ANDEREN HÄUSER LPB II HINWEIS: ES WIRD EMPFOHLEN, DIE SCHWARZSTRICH AN DER STRASSEN-ABGEWANDTEN SEITE DER HÄUSER ANZUORDNEN.
13. ANWÄLENDE BAURESTSTOFFE SIND AUF EINER BEHÖRDLICH ZUGELASSENE ABFALLETSORGNUNGSANLAGE ZU BESEITIGEN.
14. ZUER BAUHERR HAT DEN BEGNN DER ERDARBEITEN 4 WOCHEN ZUNOR SCHRIFTLICH UND VERBÄNDLICH DER UNTEREN DENKMALPFLEGE MITZUTEILEN. BEI HINWIS D AUF FÄLLIGEN BODENVERÄNDERUNGEN IST GEM. § 11 DENKMALSCHUTZSETZ M-V DIE UNTERE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE ZU INFORMIEREN UND DIE RANSTELLE IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND ZU ERHALTEN (ES S WIRD NACH ZUGANG DER ANZEIGE) VERANTWORTLICH: ALLE AM BAU BETEILIGTEN SOWIE ZUFÜHLIGE ZEUGEN.

## AUFSTELLUNGSVERFAHREN

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDE-VERTEILUNG VOM 11.12.90 DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST ÖFFENTLICH AUSZULEGEN IN DEN BEKANNTMACHUNGS-TAFELN VOM 03.01.91 BIS 05.02.91.
- REMPLIN, DEN 20.09.1996 DER BÜRGERMEISTER
2. DIE FÜR BAUBERATUNG UND LANGE PLANUNG ZUSTÄNDIGE STELLE IST BETEILIGT WORDEN.
- REMPLIN, DEN 20.09.1996 DER BÜRGERMEISTER
3. DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BÜRGER NACH § 3, ABS. 1, SATZ 1 BAU GB
- REMPLIN, DEN 20.09.1996 DER BÜRGERMEISTER
4. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT HINWEIS § 24.6 M. V. SATZ 1, 2 BAU GB
- REMPLIN, DEN 20.09.1996 DER BÜRGERMEISTER
5. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 26.01.94 (DENENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT DER BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN, DIE ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
- REMPLIN, DEN 20.09.1996 DER BÜRGERMEISTER
6. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE DER BEGRÜNDUNG HABEN BIS ZUM 08.02.96 BIS 23.02.96 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 7 ABS. 3 BAU GB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEN HINWEIS, DASS BEDEKENEN UND ANWENDUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN VORBRACHT WERDEN KÖNNEN, IN DER ZEIT VOM 18. FEBRUAR 1994 (WENN BEWEGUNG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM 26.01.94 IN KRAFT GETRETEN.
- REMPLIN, DEN 22.09.96 DER BÜRGERMEISTER

## RECHTSGRUNDLAGEN:

1. BAUGESETZBUCH (BAU GB) VOM 08.12.1986
2. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAU NVO) VOM 23.01.1990
3. PLANZEICHNUNGSVERORDNUNG VON 1990

## BEBAUUNGSPLAN AM KIRCHPLATZ REMPLIN

PROJEKTIERUNG HEIDI FRANK MÄLCHIN	INHALT LAGEPLAN
MASSSTAB: 1:500	DATUM: 10.12.1996 GEWÄHR: 24.09.96, 22.4.96, 17.05.96, 19.09.97
BEARBEITER: Kauel	BLATT NR. 1

REMPLIN, DEN 20.06.1996 DER BÜRGERMEISTER